

Stadt Biberach an der Riss

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und geschlossenen Gruben
(Entsorgungssatzung – EntsS)
vom**

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 17. November 1999, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(3) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Gebührenhöhe

Die Gebühr

bei Kleinkläranlagen für jeden m ³ Schlamm beträgt	58,00 €
bei geschlossenen Gruben für jeden m ³ Abwasser	21,00 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Biberach an der Riss,

Fettback
Oberbürgermeister